

Bekanntmachung des Amtes Leezen
Hauptsatzung der Gemeinde Leezen, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein *i. V. m. der Entschädigungsverordnung* wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. Mai 2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Leezen erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge und Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„In Silber über einem blauen Zwillingswellenbalken ein roter hölzerner Glockenturm, in der unteren Hälfte beiderseits begleitet von einem grünen Lindenbaum.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Darstellung.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Leezen, Kreis Segeberg“

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung und Ausschüsse

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.

§ 3
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,

- 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
- 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB (mit Ausnahme von Vorhaben im Außenbereich),
- 12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- 13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
- 14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
- 15. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Leezen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in von 10,00 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Liegenschaftsangelegenheiten und Personalangelegenheiten

b) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbauplanung und Ausführung, Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Baugenehmigungen und Grundstücksangelegenheiten, Verkehrssicherheit und Lenkung und öffentlicher Personennahverkehr

c) Ausschuss für Umwelt, Wege und Soziales

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
 Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Denkmalschutz, gemeindliches Wegenetz, Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Sozialwesen, Jugendarbeit, Kindergartenwesen, Schulwesen, Volkshochschulwesen, Seniorenarbeit und Dorfchronik

d) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
 Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Leezen, Krems I und Heiderfeld durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Gemeindevertretung zustimmt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Leezen werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.leezen-sh.de bekannt gemacht. ~~Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in der Segeberger Zeitung und in den Lübecker Nachrichten (Segeberger Nachrichten) unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.~~
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in den Zeitungen Segeberger Zeitung und in den Lübecker Nachrichten (Segeberger Nachrichten) bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. November 2003 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 13. November 2025 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 7. Mai 2026 erteilt

Leezen, den 11. Mai 2026

(L.S.) gez. Ulrich Schulz
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Leezen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Leezen, den 13. Mai 2026

Amt Leezen
gez. Heike Feig
Amtsdirektorin